



Kleine Anfrage

der Abg. Habermann (SPD) vom 24.04.2013

**betreffend Wahlrecht der hauptamtlichen Ausbildungsleiterinnen
und Ausbildungsleitern an den Studienseminaren**

und

Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Ist es richtig, dass die Studienseminare Dienststellen im Sinne des HPVG sind?

Ja, gemäß § 91 Abs. 2 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) sind die Studienseminare Dienststellen im Sinne des HPVG.

Frage 2. Ist es richtig, dass hauptamtliche Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter an der Dienststelle "Studienseminar" Personal des Landesschulamtes sind?

Ja, das ist richtig. Gemäß § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes sind Studienseminare regionale Niederlassungen des Landesschulamts, so dass die Beschäftigten der Studienseminare Beschäftigte des Landesschulamts sind.

Frage 3. Die Richtigkeit dieser Annahmen vorausgesetzt: Weshalb wird dann den hauptamtlichen Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern an den Dienststellen "Studienseminar" ausweislich des Wahlausschreibens zum Gesamtpersonalrat am Landesschulamt das Wahlrecht verweigert?

Der Erlass des Wahlausschreibens erfolgt ohne das Recht auf Einflussnahme seitens des Landesschulamts oder des Hessischen Kultusministeriums in der alleinigen Verantwortung des Gesamtwahlvorstands, § 44 i.V.m. § 36 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz.

Inhaltlich wird jedoch der Rechtsauffassung des Gesamtwahlvorstands zugestimmt. Für die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder wurden in der Vergangenheit die für Lehrkräfte geltenden Rechtsvorschriften angewendet. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Einordnung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder im Sinne des HPVG. Diese Personengruppe wählte eigene Personalräte an den Studienseminaren und wurde vom Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer als zuständige Stufenvertretung vertreten. Die Anwendung der für Lehrkräfte geltenden Vorschriften auf die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder soll auch nach Gründung des Landesschulamts fortbestehen. Deshalb wählt diese Personengruppe auch weiterhin den Personalrat im Studienseminar und wird bei Angelegenheiten, die mehr als ein Studienseminar betrifft, vom Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer vertreten.

Würden die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder den Gesamtpersonalrat beim Landesschulamt mitwählen, müssten sie konsequenterweise künftig auch von dem Hauptpersonalrat (Verwaltung) als Stufenvertretung vertreten werden. Dies ist weder von den Betroffenen noch von der Dienststelle gewollt.

Wiesbaden, 28. Mai 2013

Nicola Beer